

3. 596. a (3) **Nr. 12225**  
**K u n d m a c h u n g**  
 wegen Herstellung des Unterbaues der k. k. Staats-Eisenbahnstrecke von Hall bis Schwaz in Tirol, St. Nr. 98 bis Nr. 290.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 17. September 1853, Zahl 6843 / E. B., wird die Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahnstrecke von Hall bis Schwaz, so wie der Wächterhäuser auf der k. k. tirolischen Staats-Eisenbahn im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen.

Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben:

1. Es sind die Kosten für diese Bauherstellungen approximativ berechnet worden, und belaufen sich

1. für die Erdarbeiten auf	306.624 fl. 22 kr.
2. „ „ Bauobjecte auf	141.566 „ 17 „
3. „ „ Stütz, Wand- und Grabenmauern auf	77.154 „ 41 „
4. „ „ Ufer- und Dammversicherungen auf	142.316 „ 3 „
5. für diverse Arbeiten auf	37.004 „ 29 „
6. für Wasserschöpfen und Spitalauslagen	8 270 „ — „
7. für die Wächterhäuser und Signalhütten auf	61.765 „ 22 „

daher zusam. auf die Summe von 774.701 fl 14 kr.

2. Die auf einen 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 30. November 1853 Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues und der Wächterhäuser auf der Staats-Eisenbahnstrecke von Hall bis Schwaz“ versehen, bei der k. k. Central-Direction für Eisenbahnbauten in Wien, Wollzeil Nr. 867, eingebracht werden.

3. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, können nicht beachtet werden.

4. Der Offert, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staats-Eisenbahnen nicht bereits dargehan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe.

Die gedachten Behelfe werden bei der k. k. Central-Direction für Eisenbahnbauten zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, dann bei der k. k. Bauleitung in Innsbruck zur Einsicht für die Offerten bereit gehalten.

5. Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte, als Staatseisenbahn-Hauptkasse, in Wien, oder bei einer Landes-Hauptkasse außer Wien erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau Summe beizuschließen.

Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des, dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der

Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verarbeitungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von dem Rechtsconsulenten dieser k. k. Central-Direction, oder einer k. k. Finanz-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden sein müssen, beigebracht werden.

6. Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Behandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerten erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offert, vom Tage des überreichten Anbotes, an dasselbe gebunden und verpflichtet, im Falle sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

7. Das Badium des angenommenen Anbotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will.

Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Offerten zurückgestellt werden. Von der k. k. Central-Direction für Eisenbahnbauten. Wien am 24. October 1853.

3. 586. a (4) **Nr. 4708.**  
**K u n d m a c h u n g.**

der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat über Antrag dieser Landes-Commission mittelst Erlasses vom 14. October 1853, Zahl 26012 anzuordnen befunden, daß die von einigen Districts-Commissionen im Vergleichswege ausgemittelten unverzinslichen Kaufrechtsentschädigungs-Capitalien nicht gleich den übrigen Grundentlastungs-Capitalien zu behandeln, sondern den betreffenden Bezugberechtigten ohne Einflusnahme der Steuerämter zur eigenen Einhebung überwiesen werden sollen, zu welchem Ende in solchen Fällen die Kaufrechtsentschädigungs-Urkunden nicht bloß an die Verpflichteten, sondern auch an die Berechtigten hinauszugehen seien.

Dies wird mit dem Beifuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß derlei unverzinsliche Capitale nach der weiteren Anordnung des hohen Ministeriums im Falle des Rückstandes über Ansuchen der Berechtigten nur durch die politischen Behörden im Wege der politischen Execution eingetrieben werden können.

Laibach am 22. October 1853.  
 Der k. k. Ministerialrath und Präsident:  
 Dr. Allepitsch.  
 Der k. k. Inspector:  
 Dr. Schöpyl.

3. 593. a (3) **Nr. 15773.**  
**Concurs-Kundmachung.**

Bei einem Verzehrungssteuer-Einnehmer der Hauptstadt Graz ist die Dienststelle eines Controllors, mit welcher ein Gehalt von jährlichen Sechshundert Gulden, und der Genuß eines Natural-Quartiers, oder in dessen Ermanglung der Bezug eines Quartiergeldes jährlicher Achtzig Gulden, so wie die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Betrage des Jahresgehaltens verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis 24. November 1853 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über ihr Alter, Religion, moralische und politische Hal-

tung, über ihre bisherige Dienstleistung, Ausbildung im Gefälls-Manipulations-, dann Cassa- und Rechnungsgeschäfte versehenen Gesuche innerhalb der Bewerbungsfrist im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen.

Von der k. k. kretisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction.  
 Graz am 14. October 1853.

3. 594. a (2) **Nr. 18283.**  
**K u n d m a c h u n g.**

Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten sand sich laut Erlasses vom 29. d. M., Z. 15171 E, bestimmt, vom 1. November 1853 an, und bis zur Vollendung der Bahnstrecke von Laibach bis Tries, für nachsichende in Laibach zur Beförderung auf der Staatsbahn übergebene Güter rücksichtlich der Strecke Laibach-Mürzzuschlag, dann Gloggnitz-Wien eine Frachtermäßigung eintreten zu lassen, und zwar:

- a) Einen Kreuzer pr. Wiener Centner und Meile für rohe Baumwolle in gepreßten Original-Ballen, für Kaffee und für (schwarzen) Pfeffer, und
- b)  $\frac{3}{4}$  Kreuzer pr. Wiener-Centner und Meile für Blau- und Gelbholz in Stücken.

Diese ermäßigten Frachtsätze haben bei dem Transporte der angeführten Waren, ohne Rücksicht auf die Länge der benützten Bahnstrecke, in Anwendung zu kommen.

Von dieser hohen Ortes zugestandenen Begünstigung geschieht hiermit die allgemeine Verlautbarung.

Graz am 30. October 1853.

3. 598. a (3) **Nr. 52577.**  
**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Ungvár im Ungvár Comitate in Ungarn, wird bekannt gemacht, daß, nachdem die Kundmachung, wodurch der Concurs zur Errichtung einer Porzellanfabrik zu Dubrinitz eröffnet wurde, in mehreren Provinzialblättern zu spät eingeschaltet worden ist, und sich die zur Belebung dieser höchst wichtigen und außerordentlich lucrativen Unternehmung erforderliche Concurrenz nicht gebildet hat, übrigens die zahlreichen Aufträge auf eine höhere Concurrenz hindeuten, so wird der mit der Kundmachung vom 31. August d. J. auf den 15. October festgesetzte Concursstermin bis Ende November 1853 erweitert, bis zu welchem Zeitpunkte die Angebote hier eingebracht werden können.

Ungvár am 21. October 1853.

3. 599. a (3) **Nr. 6680.**  
**K u n d m a c h u n g.**

Das hohe k. k. Handelsministerium hat sich zu Folge Erlasses vom 8. September d. J., Zahl 1709, bestimmt gefunden, die bisherigen täglichen Postbotengänge zwischen Laas und Planina nunmehr auf wöchentlich viermalige zu beschränken.

Demnach wird gleichzeitig die Befugung getroffen, daß diese Botengänge vom 1. November d. J. an, und zwar von Laas aus, jeden Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag um 3 Uhr Nachmittag, und von Planina aus, jeden darauffolgenden Tag um 6 Uhr Früh Statt finden werden.

Was man hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt.

k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Tries am 25. October 1853.

**3. 603. a (1) Nr. 20023.**  
**Concurs - Kundmachung.**

In dem Bereiche der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction ist eine Kanzleiassistentenstelle mit dem Jahresgehälte von 300 fl. in dem Concretstande der Beamten dieser Dienstes-Kategorie bei den unterstehenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Dienstesstelle oder für den vorausgesehenen Fall der Erledigung um eine Kanzleiassistenten-Stelle mit dem Gehälte jährlicher 250 fl. bewerben wollen, haben ihre dießfälligen Gesuche mit den legalen Nachweisungen.

- über ihr Lebensalter, Religion, ledigen oder verheiratheten Stand;
- ihre bisherige Dienstleistung und Moralität;
- über ihre Studien und über die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung, als den Gefälls-, Cassa- und Berechnungs-Vorschriften;
- dann über ihre allfälligen Sprachkenntnisse; bis längstens 30. November l. J. im vorgeschriebenen Wege hieher zu überreichen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten im Gebiete dieser k. k. Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Krain und Kärnten.  
 Graz am 25. October 1853.

**3. 602. a (2) Nr. 17699.**  
**Concurs - Ausschreibung.**

Cassiers-Stelle bei der k. k. Betriebs-Direction der südöstlichen Staats-Eisenbahn zu Pesth.  
 Zahl 16585 - E.

Bei der k. k. Betriebs-Direction der südöstlichen Staatseisenbahn zu Pesth ist die Stelle des Directions-Cassiers, mit welcher ein Gehalt von 1200 fl., die IX. Diätenklasse und die Verbindlichkeit des Einlages einer Dienstescaution im Betrage des Jahresgehältes verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der Studien, Sprachkenntnisse, der im Cassawesen oder der damit verwandten Fächer erworbenen Erfahrungen, dann des Wohlverhaltens in der bisherigen Dienstleistung längstens bis 30. November 1853, und zwar: wenn sie in öffentlichem Dienste stehen, durch ihre unmittelbare vorgesetzte Behörde, bei der k. k. Betriebs-Direction der südöstlichen Staatsbahn in Pesth einzubringen, und darin anzuführen, ob, und mit welchem Bediensteten dieser Bahn, und in welchem Grade sie mit demselben verwandt oder verschwägert seien.

Wien den 20. October 1853.

**3. 601. a (2) Nr. 10394.**  
**Kundmachung.**

Der k. k. excidirte Tabakverlag zu Sagor in Krain, mit welchem auch zugleich der Stämpelverschleiß verbunden ist, wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen werden.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar sowohl an Tabak als Stämpelpapier, bei dem k. k. Tabak- und Stämpel-Verschleiß Magazine in Laibach zu fassen, und es sind demselben 9 Trafikanten zugewiesen.

Den ihm zugewiesenen Trafikanten hat der excidirte Tabakverlag von dem ordinär geschnittenen Rauchtobak 2% Gutgewicht zu verabsolgen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. August 1852 bis Ende Juli 1853 an Tabak 7434 Pfund, im Gelde . . . 3228 fl. 44 kr.  
 an Stämpelpapier . . . 56 „ 30 „

zusammen . . . 3285 fl. 14 kr.

Bei diesem Materialbedarfe gewährt nun der Verschleißplatz Sagor bei einem Provisionsbezüge von 5% aus dem Tabak und einem 2 1/2% tigen Gutgewichte für den ordinär geschnittenen ledigen Rauchtobak, und mit Tabegriff des alla Minuta-Gewinnes, dann von 2% aus dem Stämpelver-

schleiß der mindern Classen, einen jährlichen Brutto-Ertrag von 342 fl. 52 1/2 kr.

Nur obige 5% tige Tabakprovision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Tabak-Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, nur bezüglich des Tabaks, zumal das Stämpelpapier gegen Barzahlungen jederzeit abzufassen ist, ein stehender Credit bemessen, welcher durch die weiter unten bemerkte, und in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. — Der Ersteher ist übrigens auch verpflichtet, stets einen unangreifbaren vierwöchentlichen Vorrath am Lager zu haben.

Der Ersteher hat jedenfalls diesen Verlag am 8. December 1853 zu übernehmen, und zwar längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes die ordnungsmäßige Caution im Betrage pr. 500 fl. zu leisten, oder das Tabakmateriale Zug für Zug, auch nach Ablauf dieser Frist bar zu bezahlen.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Percent der Caution als Badium im Betrage von 50 fl. bei der k. k. Cameral-Bezirks-Cassa in Laibach zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem versiegelten und gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 14. November 1853, zwölf Uhr Mittags, mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. excidirten Tabakverlag in Sagor“, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung:

- über das erlegte Badium,
- über die erlangte Großjährigkeit, und
- mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Offerte, von denen kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt.

Das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Einlage der Caution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine, wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten, so wie der Erträgniß-Ausweis und die Verlags-Auslagen sind bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzusehen.

Von der Concurrenz-Verhandlung sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandel, oder wegen einer schweren Gefälls-übertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefälls-übertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden; endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der

Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formular eines Offertes,  
 auf 15 kr. Stämpel.

„Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den excidirten Tabakverlag und zugleich Stämpeltrafik zu Sagor, unter genauer Beobachtung der dießfälligen bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung gegen eine Provision von . . . (in Buchstaben auszudrücken) Procenten von der Summe des Tabakverschleißes, und für das Stämpelverschleißgeschäft aber um die gesetzlichen Procente in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten Beilagen sind hier beigefügt.

Eigenhändige Unterschrift,  
 Wohnort, Charakter (Stand)

Von Außen:

Offert zur Erlangung des excidirten Tabakverlages, zugleich Stämpeltrafik zu Sagor.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Laibach am 2. November 1853

**3. 1680. (2) Nr. 2858.**  
**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Landstraß wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des k. k. Verwaltungsamtes Landstraß, in die executive Feilbietung der, dem Franz Zollariß gehörigen, in Grubst. liegenden, und im vormaligen Grundbuche der St. St. herrschaft Landstraß sub Urb. Nr. 417 vorkommenden, gerichtlich auf 280 fl. bewerteten Halbhube, wegen aus dem Urtheile ddo. 4. December 1851, Z. 3574, schuldigen 13 fl. 27 1/2 kr. c. s. c. gewilliget, und es seien zu deren Vornahme 3 Termine, auf den 26. September, 26. October und 26. November l. J., jedesmal Früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem angeordnet worden, daß dieselbe bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Landstraß am 18. Juli 1853.

Anmerkung. Bei der ersten am 26. September abgehaltenen Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Anmerkung. Ueber Einverständnis beider Streittheile wurde die zweite Feilbietung als abgethan erklärt, und es hat bei der dritten und letzten sein Verbleiben.

**3. 1667. (2) Nr. 4832.**  
**E d i c t.**

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 29. August 1853 verstorbenen pens. Weltpriesters Stephan Lajoviz von Gurkfeld, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 1. December l. J. Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Gurkfeld den 20. October 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:  
 Schuller.

**3. 1678. (2) Nr. 4124.**  
**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laß wird bekannt gemacht, daß man über Ansuchen des Ignaz Kumer von Brodech, die executive Feilbietung der, dem Valentin Gasperschitz gehörigen, in Burgstall sub Haus-Nr. 17 gelegenen, im Grundbuche des St. St. Burgstall sub Urb. Nr. 33 vorkommenden Drittelhube, im Schätzungswerte von 450 fl., wegen schuldigen 94 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 15. October, 15. November und 17. December l. J., jedesmal um 10 Uhr Früh in der dießigen Gerichtskanzlei mit dem Besatze angeordnet habe, daß diese Realität bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hiergerichts eingesehen werden.

Laß am 16. August 1853.

Nr. 5359.  
 Bei der 1. Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.